

**2. Änderung der Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Verwaltung Brandenburg**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.20] S.3), i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtl. Mitteilungen Nr. 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule mit Beschlussfassung vom 27. Januar 2020 folgende Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg:

Artikel 1

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg vom 16. September 2016 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 21/2016), geändert durch die Amtliche Mitteilung Nr. 9/2018 vom 12. März 2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 (alt)

- (1) Die berufspraktischen Studienzeiten haben eine Dauer von insgesamt 52 Wochen der Regelstudienzeit.
- (2) Sie gliedern sich in vier Praxisabschnitte mit einer Dauer von jeweils 13 Wochen. Die Praxisabschnitte I und II werden als Einführungspraktika im 4. Semester, die Praxisabschnitte III und IV als Vertiefungspraktika in der zweiten Hälfte des 6. Semesters und im 7. Semester in Vollzeit absolviert.

Neue Formulierung:

- (1) Die berufspraktische Studienzeit hat eine Dauer von insgesamt 52 Wochen der Regelstudienzeit.
- (2) Sie gliedern sich in vier Praxisabschnitte mit einer Dauer von jeweils 13 Wochen. Um eine sachgerechte Bewertung der Praktikumsleistung zu ermöglichen, soll die Anwesenheit insgesamt zehn Wochen nicht unterschreiten. Die Praxisabschnitte I und II werden als Einführungspraktika im 4. Semester, die Praxisabschnitte III und IV als Vertiefungspraktika in der zweiten Hälfte des 6. Semesters und im 7. Semester in Vollzeit absolviert.

§ 4 Abs. 1-3 (alt)

- (1) Während der berufspraktischen Ausbildungszeiten bleibt die oder der Studierende Angehörige oder Angehöriger der Technischen Hochschule Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Während der berufspraktischen Ausbildungszeiten finden keine Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen an der Technischen Hochschule Wildau statt.
- (3) Die praktischen Ausbildungsabschnitte werden in Vollzeit absolviert. Die Arbeitszeit während der berufspraktischen Ausbildungszeiten richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der Ausbildungsstelle.

Neue Formulierung:

- (1) Während der berufspraktischen Studienzeit bleibt die oder der Studierende Angehörige oder Angehöriger der Technischen Hochschule Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Während der berufspraktischen Studienzeit finden keine Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen an der Technischen Hochschule Wildau statt.
- (3) Die Praxisabschnitte werden in Vollzeit absolviert. Die Arbeitszeit während der berufspraktischen Studienzeit richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der Ausbildungsstelle.

§ 5 Abs. 1-4 (alt)

- (1) Für jeden berufspraktischen Studienabschnitt erhält die oder der Studierende eine Note. Sie setzt sich aus den Teilnoten für die Beurteilung
 - der Praxisleistung,
 - des Praxisberichts und
 - der Praxispräsentationzusammen.

Aus den Teilnoten der Beurteilung gemäß Absatz 2 für die Praxisleistung, gemäß Absatz 3 für den Praxisbericht und gemäß Absatz 4 für die Praxispräsentation wird für jeden berufspraktischen Studienabschnitt eine Note gebildet. Sie errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilnoten. Aus den Noten für alle berufspraktischen Studienabschnitte wird eine Gesamtnote gebildet, die auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

- (2) Für jeden berufspraktischen Studienabschnitt wird eine Beurteilung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder in der Ausbildungsstelle erstellt. Diese Beurteilung der Praxisleistung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde. Sie ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem Praxisabschnitt mit der Teilnote „nicht ausreichend“ bewertet werden müssen, soll die oder der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser Zeit auf ihren oder seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden. Ein Muster der Beurteilung der Praxisleistung ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Zum Abschluss eines jeden berufspraktischen Studienabschnitts erstellt die oder der Studierende einen Praxisbericht. Inhalt des Praxisberichts ist eine Beschreibung des konkreten Praktikumsbereichs sowie ein fachlicher Teil in einem Umfang von insgesamt 10 –15 Seiten (DIN A4). Bei der Beschreibung des Praktikumsbereichs sollen insbesondere die Aufgaben, die Verwaltungsstrukturen, das Verwaltungshandeln, die Geschäftsabläufe und das Rollenverhalten dargestellt werden (siehe Modulkatalog). Der Praxisbericht muss spätestens vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Praktikums vorliegen. Der Praxisbericht wird von der Ausbilderin oder vom Ausbilder mit einer Teilnote bewertet. Sie ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Ein Muster der Beurteilung des Praxisberichts sowie ein Muster der Beurteilung der Praxispräsentation sind als Anlagen Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Die Praxispräsentation erfolgt als mündliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstelle und wird durch die jeweilige Ausbilderin oder den jeweiligen Ausbilder im Sinne von § 3 Abs. 6 gemeinsam mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Die Praxispräsentation wird durch die Ausbilderin oder den Ausbilder mit einer Teilnote bewertet. Diese ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Gegenstand der etwa 15-minütigen Praxispräsentation ist eine konkrete Fallstudie (zum Beispiel Darstellung der Bearbeitung eines konkreten Verwaltungsvorganges oder Erarbeitung eines Lösungsvorschlages für eine konkrete Problemstellung aus dem jeweiligen Praxisbereich).

Neue Formulierung:

- (1) Für jeden Praxisabschnitt erhält die oder der Studierende eine Note. Sie setzt sich in den Praxisabschnitten I, II und III aus den Teilnoten für die Beurteilung
 - der Praxisleistung,
 - des Praxisberichts und
 - der Praxispräsentationzusammen.

Aus den Teilnoten der Beurteilung gemäß Absatz 2 für die Praxisleistung, gemäß Absatz 3 für den Praxisbericht und gemäß Absatz 4 für die Praxispräsentation wird für jeden Praxisabschnitt eine Note gebildet. Sie errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Teilnoten.

Für den Praxisabschnitt IV entfällt der Praxisbericht. Die Gesamtnote ist hier aus der Praxispräsentation und der Beurteilung über die Praxisleistung zu bilden. Sie errechnet sich zu jeweils gleichen Teilen aus den Noten der beiden Teilleistungen.

Aus den Noten aller Praxisabschnitte wird eine Gesamtnote gebildet, die auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

- (2) Für jeden berufspraktischen Studienabschnitt Praxisabschnitt wird eine Beurteilung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder in der Ausbildungsstelle erstellt. Diese Beurteilung der Praxisleistung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde. Sie ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem Praxisabschnitt mit der Teilnote „nicht ausreichend“ bewertet werden müssen, soll die oder der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser Zeit auf ihren oder seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden. Ein Muster der Beurteilung der Praxisleistung ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Zum Abschluss der Praxisabschnitte I, II und III erstellt die oder der Studierende einen Praxisbericht. Inhalt des Praxisberichts ist eine Beschreibung des konkreten Praktikumsbereichs sowie ein fachlicher Teil in einem Umfang von insgesamt 10 – 15 Seiten (DIN A4). Bei der Beschreibung des Praktikumsbereichs sollen insbesondere die Aufgaben, die Verwaltungsstrukturen, das Verwaltungshandeln, die Geschäftsabläufe und das Rollenverhalten dargestellt werden (siehe Modulkatalog). Der Praxisbericht muss spätestens vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Praktikums vorliegen. Der Praxisbericht wird von der Ausbilderin oder vom Ausbilder mit einer Teilnote bewertet. Sie ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Ein Muster der Beurteilung des Praxisberichts ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Die Praxispräsentation erfolgt als mündliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstelle und wird durch die jeweilige Ausbilderin oder den jeweiligen Ausbilder im Sinne von § 3 Abs. 6 gemeinsam mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Die Praxispräsentation wird durch die Ausbilderin oder den Ausbilder mit einer Teilnote bewertet. Diese ist danach mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Gegenstand der etwa 15-minütigen Praxispräsentation ist eine konkrete Fallstudie (zum Beispiel Darstellung der Bearbeitung eines konkreten Verwaltungsvorganges oder Erarbeitung eines Lösungsvorschlages für eine konkrete Problemstellung aus dem jeweiligen Praxisbereich). Ein Muster der Beurteilung der Praxispräsentation ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

Artikel 2

Diese Änderung der Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 27.05.2020



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anlage
Aktualisierte Beurteilungsbögen

Beurteilung Praxisabschnitt

Die Beurteilung des Praxisabschnittes hat **spätestens 4 Wochen nach Erbringung der letzten Teilleistung** zu erfolgen. Sie setzt sich aus einer Beurteilung der Praxisleistung während des Praxisabschnitts, einer Beurteilung der Praxispräsentation und einer Beurteilung des Praxisberichts (nur in Praktikum 1-3) zusammen. Waren mehrere Ausbilderinnen/Ausbilder oder Ausbildungsstellen mit der berufspraktischen Ausbildung während des Praxisabschnitts beauftragt, sind diese bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname der Studierenden/ des Studierenden	
Geburtsdatum der Studierenden/ des Studierenden	
Praxisabschnitt (bitte ankreuzen)	Einführungspraktikum Eingriffs-/Leistungsverwaltung <input type="radio"/> Einführungspraktikum Querschnittsverwaltung <input type="radio"/> Vertiefungspraktikum Eingriffs-/Leistungs-/Fachverwaltung <input type="radio"/> Vertiefungspraktikum Querschnittsverwaltung <input type="radio"/>
Ausbildungsstelle	
Beurteilungszeitraum	
Name, Vorname der Ausbilderin/ des Ausbilders	
Praxisleistung (Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde)	
Fehlzeiten:	

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung des Praxisabschnitts geht als Teilnote in die Gesamtnote der berufspraktischen Studienzeit im Rahmen des Studienganges „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ ein. Es ist daher erforderlich, dass die Beurteilung sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Praxisabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollen konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wertigkeit dieser Merkmale trifft. Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißt. Die Merkmale werden jeweils durch Noten erfasst. Die Noten bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals. Die Bewertung auf der Grundlage von Noten ist für alle Module des Studienganges Öffentliche Verwaltung Brandenburg vereinheitlicht.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt dann vollständig ihren Zweck, wenn ein Beurteilungsgespräch mit der Studierenden/dem Studierenden geführt und die Beurteilung in allen Punkten eröffnet wird. Nur dann kann die/der Studierende die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.

5. Notenvergabe

Folgende Abstufungen in der Notenvergabe sind möglich (vgl. § 9 RahmenO):

1. Eine hervorragende Leistung (1,0)
2. Eine sehr gute Leistung (1,3)
3. Eine gute Leistung, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern (1,7; 2,0; 2,3)
4. Eine befriedigende Leistung, die deutliche Mängel aufweist (2,7; 3,0; 3,3)
5. Eine ausreichende Leistung, die die Mindestanforderungen erfüllt (3,7; 4,0)
6. Eine nicht ausreichende Leistung, die erhebliche Verbesserungen erfordert (5,0, d.h. nicht bestanden)

Beurteilungsbogen – Praxisleistung

Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht

Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg

Bildung der Note für die Praxisleistung:												
Die Note wird ermittelt, indem zunächst die Einzelbewertungen addiert, das Ergebnis durch die Anzahl der bewerteten Merkmalsausprägungen geteilt und dieses Resultat gemäß § 9 (3) RahmenO auf eine Stelle nach dem Komma gekürzt wird. Es wird die Note ausgewählt, die der berechneten Note am nächsten liegt (Beispiel: berechnete Note = 2,1 → Note = 2,0).												
Note:		Nicht ausrei- chend	ausreichend		befriedigend			gut			sehr gut	hervor- ragend
		5,0	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Leistungen	Angewandtes Fachwissen Gesamtheit der festgestellten fachlichen Kenntnisse											
	Arbeitstempo Schnelligkeit in der Ausführung der Arbeit											
	Arbeitsqualität Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Formgerechtigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit											
Fähigkeiten	Lern- und Arbeitsbereitschaft Interesse an neuen Ausbildungsinhalten und Arbeitsaufgaben, Eigeninitiative											
	Auffassungsgabe Das Erfassen gestellter, insbesondere neuer Aufgaben unter Berücksichtigung von Schnelligkeit, Richtigkeit und Umfang											
	Konzentration und Ausdauer Fähigkeit, sich einer Aufgabe über die erforderliche Zeitdauer intensiv zuzuwenden											
	Problemlösungs- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts selbstständig zu recherchieren, zu durchdenken, sachlich und folgerichtig zu bewerten sowie strukturiert und komprimiert darzustellen											
	Ausdrucksvermögen Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise, klar und verständlich auszudrücken											
	Organisationsfähigkeit Ordnung und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten											
Soziales Verhalten	Zusammenarbeit Aufgeschlossenheit für gemeinsame Lösungen von Ausbildungs- und Arbeitsaufgaben (teamorientiert, hilfsbereit, anpassungs- und einordnungsbereit, belastbar)											
	Kritikfähigkeit Souveräner Umgang mit Kritik											
	Zuverlässigkeit Pflichtgefühl, mit dem die Erledigung der gestellten Arbeitsaufgaben ausgeführt wird											

Note Praxisleistung:

 Ausbilderin/Ausbilder
 rende/Studierender
 Datum Ort, Unterschrift

 Kenntnisnahme Studie-
 Datum Ort, Unterschrift

Beurteilungsbogen – Praxispräsentation

Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht

Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg

Aufgabenstellung für die Praxispräsentation: Ca. 15minütige Präsentation einer konkreten Fallstudie (Bearbeitung eines konkreten Verwaltungsvorganges oder Erarbeitung eines Lösungsvorschlages für eine konkrete Problemstellung aus dem Praxisbereich) ggf. mit anschließender Diskussion												
Bildung der Note für die Praxispräsentation: Die Note wird ermittelt, indem zunächst die Einzelbewertungen addiert, das Ergebnis durch die Anzahl der bewerteten Merkmalsausprägungen geteilt und dieses Resultat gemäß § 9 (3) RahmenO auf eine Stelle nach dem Komma gekürzt wird. Es wird die Note ausgewählt, die der berechneten Note am nächsten liegt (Beispiel: berechnete Note = 2,1 → Note = 2,0).												
Thema der Praxispräsentation:												
Note:		Nicht ausreichend	ausreichend		befriedigend			gut			sehr gut	hervorragend
		5,0	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Inhaltlich-fachliche Aspekte	Komplexität Themenumfang angemessen zum Zeitrahmen											
	Inhalt sachlich richtige und vollständige Kontextdarstellung, Problembeschreibung, Problemanalyse und Entwicklung von Ergebnissen bzw. Handlungsalternativen, Verbindung von Theorie und Praxis											
	Struktur Aufbau, Gliederung, roter Faden, angemessene Gewichtung von Haupt- und Unterpunkten											
	Argumentationssicherheit Beantworten von Nachfragen, Verwendung von Beispielen, zielgerichtete Diskussion											
Sozial-kommunikative Aspekte	Sprache verständlich in Satzbau und Wortwahl, sicher im Ausdruck angemessene und korrekte Fachsprache											
	Sprechweise, Stimme deutlich, angemessen in Lautstärke, Betonung, Variation und Sprechtempo											
	Gestik/Mimik/Blickkontakt Vortrag frei, freundlich, offen, dem Publikum zugewandt											
Gestalterische Aspekte	Visualisierung Übersichtlichkeit, Originalität, Kreativität, aussagekräftige Schaubilder und Tabellen											
	Medieneinsatz passendes Medium zum Veranschaulichen des Themas, Medienwechsel (sofern sinnvoll)											

Note Praxispräsentation:

 Ausbilderin/Ausbilder
 Datum Ort, Unterschrift

 Beisitzerin/Beisitzer
 Datum Ort, Unterschrift

 Kenntnisaufnahme Studierende/Studierender
 Datum Ort, Unterschrift

Beurteilungsbogen – Praxisbericht

Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg

Aufgabenstellung für den Praxisbericht: Beschreibung der Praktikumsstation in einem 10-15 seitigen Bericht (insbesondere Aufgaben, Aufbau- und Ablauforganisation, Rahmenbedingungen, Geschäftsabläufe, Rollenverhalten, Bewertung) vgl. Inhalt Praktikumsmodule im Modulkatalog												
Bildung der Note für den Praxisbericht: Die Note wird ermittelt, indem zunächst die Einzelbewertungen addiert, das Ergebnis durch die Anzahl der bewerteten Merkmalsausprägungen geteilt und dieses Resultat gemäß § 9 (3) RahmenO auf eine Stelle nach dem Komma gekürzt wird. Es wird die Note ausgewählt, die der berechneten Note am nächsten liegt (Beispiel: berechnete Note = 2,1 → Note = 2,0)												
Note:		Nicht ausreichend	ausreichend		befriedigend			gut		sehr gut	hervorragend	
		5,0	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Formalien	Gestaltung Gliederung, Inhaltsverzeichnis, Erklärungen											
	Visualisierung sinnvoller Einsatz von Tabellen, Abbildungen											
	Quellen Auswahl, Zitierweise und Verweise sind ordnungsgemäß, Literaturverzeichnis vorhanden und korrekt											
	Richtlinien Vorgaben hinsichtlich Länge und Textgestaltung umgesetzt, Abgabetermin ist eingehalten											
Sprache	Sprachliche Richtigkeit Korrekte Rechtschreibung, Syntax, Interpunktion und Grammatik wurden angewendet											
	Wissenschaftlichkeit präzise und korrekte Fachsprache											
Inhalt	Einleitung Überblick über den Aufbau des Berichts											
	Hauptteil Sachgemäße, strukturierte und vollständige Darstellung der Praktikumsstation, angemessene Gewichtung von Haupt- und Unterpunkten, Verbindung von Theorie und Praxis											
	Schluss Zusammenfassung und kurze Bewertung											

Note Praxisbericht:

Ausbilderin/Ausbilder
 Datum Ort, Unterschrift

Kenntnisnahme Studierende/Studierender
 Datum Ort, Unterschrift

Gesamtnote – Praktikum

Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht

Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg

Note Praxisleistung
Note Praxispräsentation
Note Praxisbericht*
Summe : 3 bzw. : 2*

Gesamtnote:
(gerundet wie bei den Teilnoten)

Ausbilderin/Ausbilder
Datum Ort, Unterschrift

Kenntnisnahme Studierende/Studierender
Datum Ort, Unterschrift

* Beim 4. Praktikum entfällt der Praxisbericht. Hier wird die Gesamtnote berechnet, indem die Summe der gegebenen Teilnoten gemittelt wird.